

# **Beratungsprogramm für Existenzgründer in Rheinland-Pfalz**

vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

## **1. Welche Ziele hat das Beratungsprogramm?**

Ein wesentliches Ziel der Beratungsförderung für Existenzgründungen in Rheinland-Pfalz besteht darin, zur Selbstständigkeit zu ermutigen, den Einstieg in die Selbstständigkeit zu erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit der jungen Unternehmen durch Beratung zu fördern, um die bestehende Unternehmerlücke zu schließen und dadurch möglichst viele neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Erfahrungsgemäß scheitern viele Existenzgründungen in einer sehr frühen Phase, weil das Gründungsvorhaben nicht eingehend genug vorbereitet war. Dies trifft auch bei Betriebsübergaben zu, wenn die Betriebsnachfolge nicht rechtzeitig vorbereitet wird.

Durch eine bessere Beratung von Existenzgründerinnen und -gründern und Betriebsübergeberinnen und -übergebern lassen sich solche Betriebsinsolvenzen vermeiden.

Daher soll das vorliegende Programm diesem Kreis einen Anreiz zur Inanspruchnahme von externen Beratungen geben.

Im Wege der Hilfe zur Selbsthilfe werden Zuwendungen zu den Beratungskosten gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **2. Wer finanziert das Programm?**

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.

## **3. Welche Bereiche werden gefördert?**

Gefördert werden Beratungen von Existenzgründerinnen und -gründern sowie von Unternehmensübergeberinnen und -übergebern aus den Bereichen:

- Industrie
- Handwerk
- Handel
- Tourismus sowie
- sonstige Dienstleistungen und
- Freie Berufe.

Von der Förderung ausgeschlossen sind die Bereiche Schiffbau, Verkehr, Landwirtschaft und Fischerei.

## **4. Was wird gefördert?**

Gefördert werden

- a) Beratungen von natürlichen Personen vor Gründung einer selbstständigen Vollexistenz, auch durch Übernahme bestehender Betriebe oder einer tätigen Beteiligung.

Gefördert werden weiter Beratungen von natürlichen Personen zur schrittweisen Entwicklung der Selbstständigkeit begleitend zu einer bestehenden abhängigen Beschäftigung oder zum Einstieg in die Erwerbstätigkeit (Nebenerwerbsgründung).

Beratungen von Existenzgründungen ab dem Termin der Gründung innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach der Gründung bzw. der Betriebsübernahme werden über das Beratungsprogramm des Bundes/der KfW gefördert.

- b) Beratungen von älteren Betriebsinhaberinnen und -inhabern im Zusammenhang mit Betriebsnachfolgen (Betriebsübergabeberatung).

Es können nur Beratungen gefördert werden, die von selbstständigen Beratern oder von Beratungsunternehmen (im folgenden Berater genannt) durchgeführt werden, die nachweislich über die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten, über ausreichende berufliche Erfahrungen und über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen und deren überwiegender Geschäftszweck auf entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet ist. Die eingesetzten Beraterinnen und Berater müssen in der KfW-Beraterbörse gelistet und für das dort angebotene Gründercoaching frei geschaltet sein.

In Ausnahmefällen kann nach vorheriger Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau auch die entgeltliche Beratung durch Technologie- und Gründerzentren sowie sonstige Einrichtungen der Wirtschaftsförderung gefördert werden.

Förderfähig sind Beratungen über alle wirtschaftlichen, technischen, finanziellen und organisatorischen Probleme der Unternehmensführung und der Anpassung an neue Wettbewerbsbedingungen.

Die Beratungen sollen unternehmerische Entscheidungen vorbereiten, konkrete Verbesserungsvorschläge entwickeln sowie zusammen damit Anleitungen zu ihrer Umsetzung in der Betriebspraxis geben.

Existenzgründungsberatungen sollen Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung des beabsichtigten Existenzgründungsvorhabens geben; insbesondere soll geklärt werden, ob und auf welche Weise das Gründungsvorhaben zu einer tragfähigen Existenz führen kann; hierzu zählen auch existenzgründungsbegleitende Marktstudien.

Inhalt und zeitlicher Ablauf der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Beratungsbericht wiederzugeben. Der Beratungsbericht ist dem Antragsteller auszuhändigen.

## **5. Wie wird gefördert?**

Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses des Landes zu den vom Berater in Rechnung gestellten Beratungskosten. Zu den Beratungskosten gehören neben dem Honorar auch die Auslagen und Reisekosten des Beraters, nicht jedoch die Umsatzsteuer, sofern Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

Bei einer Existenzgründungsberatung oder einer Betriebsübergabeberatung können bis zu 6 Tagewerke gefördert werden.

Im Falle einer Gründung durch Übernahme eines bestehenden Betriebes sind bis zu 9 Tagewerke förderfähig.

Bei der Beratung zur Gründung begleitend zur Berufstätigkeit oder zum schrittweisen Einstieg in die selbstständige Erwerbstätigkeit können bis zu 3 Tagewerke gefördert werden.

Veranstaltungen zur Motivation der Gründungsbereitschaft können vergleichbar einem Beratertagewerk unterstützt werden.

Die Förderung von Gründungsberatungen und Betriebsübergabeberatungen kann für jedes Unternehmen nur einmal erfolgen.

Die förderfähigen Beratungskosten belaufen sich auf 800 € je Tagewerk. Der Zuschuss beträgt 50 % der in Rechnung gestellten Beratungskosten, d.h. maximal 400 € pro Tagewerk.

Ein Tagewerk umfasst mindestens 6 Beratungsstunden (inkl. Vor- und Nachbereitung sowie Berichterstellung, ohne Fahrzeiten). Beratungen unter 3 Stunden sind nicht förderbar.

## **6. Welche Angaben muss der Beratungsbericht enthalten?**

Der Umfang des Beratungsberichtes sollte sich am Umfang der Beratung orientieren und i.d.R. folgende Angaben enthalten:

### a) Existenzgründungsberatung (einschließlich Betriebsübernahme)

- Angaben zur beratenen Person (z.B. Alter, Qualifikation, Berufserfahrung)
- Darstellung des Vorhabens und Unternehmenskonzeption
- Ergebnisse der Situationsanalyse/Analyse der Marktchancen
- Beginn und zeitlicher Ablauf der Beratung
- Beschreibung der Beratungsinhalte
- Beratungsergebnis mit Begründung
- Anleitung zur Umsetzung in die betriebliche Praxis

### b) Betriebsübergabeberatung

- Angaben zum beratenen Unternehmen (Rechtsform, Branche, Jahresumsatz, Sitz, Gründungsdatum)
- Beginn und zeitlicher Ablauf der Beratung
- Beschreibung der Beratungsinhalte
- Ergebnisse der Situationsanalyse des beratenen Unternehmens
- Analyse des Markt- und Kundenpotenzials
- Für die Übergabe wichtige betriebswirtschaftliche und persönliche Fakten und deren Analyse
- Erstellung eines Übergabekonzepts

### c) Beratungen zur schrittweisen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (Nebenerwerbsgründung)

Die Vorgaben orientieren sich an denen zur Gründung einer Vollexistenz und sind im Umfang dem Gründungsvorhaben anzupassen.

Soweit es der Beratungszweck erfordert, sind Angaben zum Investitions- und Finanzierungsplan, Kapitaldienst, Erfolgsplan (Planungsprämissen, Break-Even-Umsatz) und zum Liquiditätsplan in den Bericht aufzunehmen. Darüber hinaus sollte der Bericht für die Übernahme eines Betriebes zusätzlich eine Analyse der wirtschaftlichen Entwicklung des zu übernehmenden Betriebes enthalten.

## **7. Welche Beratungen können nicht gefördert werden?**

Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen,

- die überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen oder die Erlangung öffentlicher Hilfen zum Inhalt haben,
- in deren Rahmen Waren oder Dienstleistungen angeboten oder vertrieben werden,
- die die Aufstellung baureifer Neu- und Umbaupläne, Übernahme von Ausschreibungen, Angebotsbearbeitung, die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen, Buchführungsarbeiten sowie die Bearbeitung von EDV-Software zum Inhalt haben,
- die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen, Qualitätsprüfung sowie technische, chemische und ähnliche Untersuchungen zum Inhalt haben,
- die überwiegend Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten beinhalten,
- von selbständigen Beratern oder von Beratungsunternehmen durch andere Berater gleicher Branche,
- von Ehegatten und Verwandten ersten und zweiten Grades
- die aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.

## **8. Wer kann Anträge stellen?**

- a) Antragsberechtigt für die Förderung von Existenzgründungsberatungen (einschließlich Betriebsübernahmen) sind natürliche Personen, die sich selbstständig machen wollen.
- b) Antragsberechtigt für die Förderung von Beratungen zur Betriebsübergabe sind gewerbliche Unternehmen und freiberufliche Praxen in Alleininhaberschaft mit bis zu 50 Beschäftigten und bis zu 10 Mio. Euro Jahresumsatz oder bis zu 10 Mio. Euro Jahresbilanzsumme. Die Beratung können nur Unternehmerinnen und Unternehmer nach Vollendung des 55. Lebensjahres oder nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in Anspruch nehmen.

Die Unternehmen bzw. Praxen müssen ihren Sitz oder Geschäftsbetrieb in Rheinland-Pfalz haben. Bei natürlichen Personen muss der geplante Geschäftssitz in Rheinland-Pfalz liegen. Sofern der Geschäftssitz noch nicht feststeht, muss der Wohnsitz in Rheinland-Pfalz liegen.

Sind an einem Unternehmen oder dessen Gründung mehrere Personen beteiligt, so kann die Förderung nur für eine Beratung gewährt werden.

## **9. Wo sind die Förderanträge zu stellen?**

Antraganehmende Stellen für Existenzgründungs- und Übergabeberatungen sind:

- a) Industrie- und Handelskammern,
- b) Handwerkskammern,
- c) Landesverband der Freien Berufe Rheinland-Pfalz e.V., Am Gautor 15  
55131 Mainz

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH.

Mit den Maßnahmen darf erst begonnen werden, (Aufträge erst erteilt werden), wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden.

#### **10. Wann werden die Zuschüsse gezahlt?**

Die Zuschüsse werden nach Vorlage der bezahlten Rechnung, einer Kopie des Kontoauszuges als Zahlungsnachweis und des Beratungsberichts ausgezahlt. Bei Barzahlung kann keine Auszahlung des Zuschusses erfolgen. Mit der Vorlage dieser Unterlagen ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis erbracht. Diese Unterlagen müssen bei der antragnehmenden Stelle eingereicht werden.

#### **11. Weitere Hinweise**

Der Zuschuss wird als „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen gewährt. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe 200.000 Euro. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wurden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Zur Erfolgskontrolle erfolgt in regelmäßigen Abständen eine Evaluierung des Beratungsprogramms. Die Gewährung des Zuschusses wird davon abhängig gemacht, dass die Zuwendungsempfänger sich verpflichten, im Rahmen von im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau durchgeführten Befragungen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Mainz, den 20.11.2008